

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Van Vliet Verhuur B.V.

1. Definitionen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- 1.1. *Allgemeine Geschäftsbedingungen*: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers;
- 1.2. *Container*: der oder die Container (auch CC-Container) und das zu den Containern gehörende Zubehör, z. B. CC-Gestelle, Ständer, Platten, Stahl-Label und die RFID-Schlösser sowie andere logistische Tragemittel nebst Zubehör;
- 1.3. *CC-Container*: ein wiederverwendbares Transportmittel mit Rädern, hergestellt aus Metall und Multiplexplatten, das mit dem Logo und den Markierungen des Unternehmens Container Centralen ausgestattet ist und bei dem das aktuelle Hängeschloss RFID-fähig ist. Abmessungen: 1.340 mm mal 565 mm mal 1.900 mm, inklusive der Bestandteile, insbesondere (jedoch nicht begrenzt hierauf) der Platten und Stangen, die ebenfalls mit Identifikationszeichen ausgestattet sind;
- 1.4. *Identifikationszeichen*: jedes Zeichen oder Gerät, das an den CC-Containern befestigt wird, und zwar aufgrund eines Vertrages mit dem Auftragnehmer oder auf Weisung des Poolführers, der das Material als Bestandteil des Poolsystems identifiziert, insbesondere (jedoch nicht begrenzt hierauf) die aktuellen RFID-fähigen Hängeschlösser und die Identifikationsplatten aus Metall. Werden die Identifikationszeichen an den CC-Containern befestigt, werden die CC-Container Bestandteil des Poolsystems;
- 1.5. *Angebot*: das freibleibende Angebot eines hierzu berechtigten Mitarbeiters des Auftragnehmers an den Auftraggeber zum Abschluss eines Vertrages;
- 1.6. *Auftrag*: die Annahme eines Angebotes durch den Auftraggeber bzw. jedes andere Handeln des Auftraggebers, aus dem sich ein Wille ergibt, einen Vertrag mit dem Auftragnehmer zu schließen;
- 1.7. *Auftraggeber*: jede natürliche oder juristische Person, an die der Auftragnehmer ein Angebot gerichtet hat bzw. mit der der Auftragnehmer einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. entstehen lässt, oder mit der der Auftragnehmer einen Vertrag abzuschließen wünscht und an die der Auftragnehmer deshalb ein Angebot gerichtet hat;
- 1.8. *Auftragnehmer*: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts) Van Vliet Verhuur B.V., die mit ihr verbundenen Unternehmen und Personen und/oder die von ihr (eventuell) noch zu benennenden Dritten oder bereits benannten Dritten;
- 1.9. *Vertrag*: jeder Vertrag, den der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abschließt bzw. jedes andere, ähnliche Rechtsverhältnis, das zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsteht;
- 1.10. *Höhere Gewalt*: alle Umstände, die die Erfüllung der Vertragspflichten verhindern oder für den Auftragnehmer unangemessen erschweren, und die dem Auftragnehmer nicht zurechenbar sind. Dazu zählen (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren) ausdrücklich, jedoch nicht mit abschließender Wirkung: Maßnahmen von hoher Hand, besondere Wetterbedingungen, besondere Marktbedingungen, Erkrankung/Verhinderung von Mitarbeitern u. a. infolge einer Epidemie, von Streiks, Unruhen, Revolutionen und/oder Kriegen, eine zurechenbare Verletzung von Vertragspflichten und/oder höhere Gewalt auf Seiten der Parteien, von denen der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung abhängig ist, Feuer und/oder Störungen im Betrieb des Auftragnehmers, ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen oder an anderen, für das Zustandekommen der vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Leistungen, nicht vorhersehbare Leistungshindernisse bei Vorlieferanten oder anderen Dritten, von denen der Auftragnehmer abhängig ist, sowie allgemeine Transportprobleme.

1.11. *Parteien*: Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam;

1.12. *Poolführer*: das Unternehmen Container Centralen A/S mit Sitz in 5250 Odense SV, Sanderumvej 16, Dänemark und/oder dessen lokale Niederlassungen und/oder Tochtergesellschaften und/oder Konzerngesellschaften;

1.13. *Poolsystem*: das vom Poolführer betriebene und überwachte (Tausch-) System mit Containern, die durch Identifikationszeichen identifizierbar sind und vom Poolführer gemanagt werden;

1.14. *Reparaturquote*: der Prozentsatz des Maximums an CC-Containern (Container, Platten und Stangen), der auf Basis eines Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Reparatur bzw. Wartung angeliefert werden kann. Dieser wird für jeden CC-Containerbauteil auf der Website des Poolführers veröffentlicht und ist in Artikel 10 näher definiert;

1.15. *Reparaturquotenfaktor*: der Faktor, der durch die Zahl der Tage des Vertrages berechnet wird, auf dessen Basis CC-Container vermietet werden, geteilt durch 365 und mit einem maximalen Wert von 1;

1.16. *Reparaturquotenjahr*: die Frist von einem Jahr, für das ein Reparaturvolumen festgesetzt wird, beginnend am ersten Tag des Monats März und endend am letzten Tag des Monats Februar. Es ist nur anzuwenden, wenn und soweit CC-Container vermietet werden;

1.17. *Reparaturvolumen*: die maximale spezifische Menge an CC-Containern, die auf Basis eines Vertrages zur Reparatur bzw. Wartung angeliefert werden darf.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jedes Angebot anwendbar, das der Auftragnehmer abgibt, ferner auf jede Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu einem an ihn gerichteten Angebot und auf alle Verträge.

2.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur durch schriftlichen Vertrag erfolgen, wenn der Auftragnehmer dabei durch einen nach dem Gesellschaftsvertrag des Auftragnehmers dazu berechtigten Mitarbeiter vertreten wird. Eine derartige Abweichung hat keine Verbindlichkeit für andere bzw. spätere Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

2.3. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird gemäß Artikel 6:225 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) ausdrücklich abgelehnt. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers nebeneinander anwendbar sind, gilt, dass bei widersprüchlichen Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Vorrang haben.

2.4. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf spätere Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einverstanden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Fall nicht nochmals ausgehändigt werden müssen.

2.5. Der Vertrag wird unter der für den Auftragnehmer auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf anwendbar sind.

2.6. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für unwirksam erklärt werden können, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt anwendbar.

2.7. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Eine solche Änderung erfolgt schriftlich und wird nach Ablauf von zwei Kalenderwochen wirksam, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die geänderte Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersandt hat. Die Versendung erfolgt per E-Mail und/oder mit normaler Post.

3. Angebot

3.1. Alle vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde bzw. wird.

3.2. Der Auftragnehmer kann nicht an ein Angebot gebunden werden, wenn dieses Angebot einen offensichtlichen Fehler enthält, der vom Auftraggeber als solcher hätte erkannt werden müssen.

3.3. Das Angebot wird unter Angabe des Datums unterzeichnet und bleibt für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen wirksam, beginnend ab diesem Datum.

3.4. Schriftliche Aufträge und Angebotsanfragen des Auftraggebers müssen eine eindeutige Beschreibung der zu liefernden bzw. zu mietenden Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten.

3.5. Der Auftragnehmer darf von der Richtigkeit der vom Auftraggeber mitgeteilten Daten ausgehen und sein Angebot auf der Grundlage dieser Daten erstellen. Schäden, die sich aus einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers.

3.6. Wenn der Auftragnehmer einen Auftrag des Auftraggebers annimmt bzw. der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers annimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Annahme innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Arbeitstagen zu widerrufen.

3.7. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Farbmuster sowie Gewichts-, Maß- und Preisangaben sowie alle anderen Unterlagen, die vom Auftragnehmer hergestellt werden, sind freibleibend und bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen Dritten weder überlassen noch gezeigt werden, wenn das zu dem Zweck erfolgt, ein vergleichbares Angebot zu erhalten. Sie dürfen auch nicht kopiert oder anderweitig vervielfältigt werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, müssen diese Gegenstände auf Anforderung des Auftragnehmers binnen 14 (vierzehn) Tagen und auf Kosten des Auftraggebers an den Auftragnehmer zurückgegeben werden. Dessen Urheberrecht bleibt uneingeschränkt bestehen, ebenso alle sonstigen Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum.

3.8. Wird das Angebot nicht angenommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle ihm entstandenen angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotes in Rechnung zu stellen, wenn er sich das vor Abgabe des Angebotes vorbehalten hat.

4. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

4.1. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber ein vom Auftragnehmer abgegebenes Angebot in schriftlicher oder sonstiger Form angenommen hat, sobald ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag vom Auftragnehmer in schriftlicher oder sonstiger Form bestätigt worden ist oder sobald der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag mit der Vertragsdurchführung begonnen hat und der Auftraggeber dem nicht noch am gleichen Tag widerspricht.

4.2. Verträge sowie Änderungen von Verträgen können nur schriftlich und nur von den laut Gesellschaftsvertrag des Auftragnehmers dazu berechtigten Mitarbeitern oder von anderweitig vom Auftragnehmer benannten Berechtigten abgeschlossen werden. Der Auftragnehmer ist nicht an eventuelle Verträge sowie Vertragsänderungen gebunden, die mit Mitarbeitern des Auftragnehmers vereinbart werden, außer wenn diese durch einen Mitarbeiter, der laut Gesellschaftsvertrag des Auftragnehmers dazu berechtigt ist oder von einem anderweitig vom Auftragnehmer benannten Berechtigten bestätigt worden sind.

4.3. Jeder Vertrag wird unter der für den Auftragnehmer auflösenden Bedingung der ausreichenden Verfügbarkeit von Produkten bzw. Containern und der Verfügbarkeit von Arbeitskräften abgeschlossen.

5. Mietzeitraum

5.1. Der Mietzeitraum wird in ganzen Tagen festgelegt und beginnt an dem im Vertrag vereinbarten Tag bzw. – falls dieser Zeitpunkt früher liegt – an dem Tag, an dem die gemieteten Produkte bzw. Container dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, ist eine vereinbarte Mietdauer der Mindestmietzeitraum. Der Mietzeitraum endet tatsächlich erst an dem Tag, an dem die gemieteten Produkte bzw. Container vom Auftragnehmer nach umfassender Inspektion und in gutem Zustand vollständig zurückgenommen worden sind. Nach Ablauf eines vereinbarten Enddatums ist der Auftragnehmer berechtigt, zu verlangen, dass die gemieteten Produkte bzw. Container innerhalb eines Arbeitstages an ihn zurückgegeben werden.

- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gemieteten Produkte bzw. Container am letzten Tag des vereinbarten Enddatums an den Auftragnehmer zurückzugeben. Existiert kein solches Enddatum und werden die gemieteten Produkte bzw. Container nicht erneut gemietet, sind sie am Folgetag bis 12.00 Uhr mittags zurückzugeben. Versäumt der Auftraggeber dies, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Miete für zusätzliche Tage in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Der Mietzeitraum kann vom Auftraggeber bis zur Rückgabe, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers, sowohl schriftlich als auch telefonisch verlängert werden.
- 5.5. Der Auftraggeber ist anlässlich einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grund verpflichtet, alle Identifikationszeichen auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzugeben. Verletzt der Auftraggeber seine Pflicht, die Identifikationszeichen bei Vertragsablauf zurückzugeben, ist er verpflichtet, die dann geltende Tagesmiete weiter zu bezahlen, bis die Identifikationszeichen zurückgegeben wurden bzw. ihr Wiederbeschaffungswert gezahlt wurde. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, die Erstattung aller ihm entstandenen Kosten zu verlangen, die mit der Rückgabe der Identifikationszeichen und/oder der Container im Zusammenhang stehen.
- 5.6. Wenn und soweit Identifikationszeichen bei der Rückgabe fehlen, ist der dafür zu leistende Ersatz wegen Verlust oder Beschädigung auf der Basis der vom Poolführer zu diesem Zeitpunkt verwendeten Preisliste zu ermitteln.
6. Die Kosten für Tagesmiete, Verlust oder Beschädigung werden nach Maßgabe der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisliste ermittelt und sind sofort nach Zugang einer Rechnung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig.
- 7. Lieferung, Rückgabe und Gefahrtragung**
- 7.1. Die Lieferung von Produkten durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte erfolgt „ab Lager“ („ex works“) des Auftragnehmers. Zur Auslegung dieser Lieferkonditionen wird auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichte Version der „Incoterms 2010“ verwiesen. Die Gefahr für Produkte geht im Zeitpunkt der Lieferung der Produkte vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.
- 7.2. Die genannten Termine, bis zu denen Produkte zu liefern sind, werden vom Auftragnehmer als Näherungswerte ermittelt und können in keinem Fall als Abschlussfrist angesehen werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart haben.
- 7.3. Ist die Frist, innerhalb derer die Produkte vom Auftragnehmer zu liefern sind, in Arbeitstagen ausgedrückt, ist unter einem Arbeitstag ein Kalendertag zu verstehen, außer wenn dieser auf einen allgemein oder am Ort der Arbeitsleistung anerkannten oder vom Staat oder in einem Tarifvertrag vorgeschriebenen Ruhe- oder Feiertag, Wochenendtag, Ferientag oder auf einen anderen, nicht-individuell arbeitsfreien Tag fällt.
- 7.4. Muss die Lieferung der Produkte an einem Tag erfolgen, der kein Arbeitstag im Sinne der Regelung des vorstehenden Absatzes ist, gilt der nächstfolgende Arbeitstag als vereinbarter Tag der Lieferung.
- 7.5. Bei der Ermittlung des Liefertermins geht der Auftragnehmer davon aus, dass er die Produkte gemäß den vom Auftraggeber mitgeteilten Daten und Umständen liefern kann, auf deren Grundlage der Auftragnehmer sein Angebot erstellt hatte.
- 7.6. Kann der Auftragnehmer die Produkte nicht innerhalb der genannten Frist liefern und liegt das an höherer Gewalt oder Umständen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Frist zu verlängern, in der die Produkte zu liefern sind, und zwar um einen Zeitraum, der sich nach objektiven Maßstäben aus dieser höheren Gewalt oder aus den dem Auftraggeber zurechenbaren Umständen ergibt.
- 7.7. Der Auftraggeber ist ausdrücklich nicht dazu berechtigt, bei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Lieferung von Produkten durch den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten, seine Vertragspflichten auszusetzen und/oder Schadensersatz zu verlangen, sofern er den Auftragnehmer nicht zuvor schriftlich abgemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 7.8. Verzögert sich die Lieferung von Produkten aus Umständen, die in die Risiko- und Kostensphäre des Auftraggebers fallen, sind die sich daraus ergebenden Kosten und Schäden durch den Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.9. Der Auftragnehmer ist stets berechtigt, die Produkte in Teillieferungen zu liefern, und er kann jede dieser Teillieferungen als gesonderte Transaktion fakturieren.
- 7.10. Die Produkte gelten in dem Zeitpunkt als an den Auftragnehmer zurückgegeben und ihre Gefahr geht dann auf den Auftragnehmer über, wenn der Auftraggeber die Produkte zu dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Zeitpunkt und an dem von diesem benannten Ort zur Verfügung gestellt hat und wenn die Produkte nach umfassender Inspektion vom Auftragnehmer in Empfang genommen worden sind.
- 8. Preise und Tarife**
- 8.1. Ist kein fester Preis vereinbart, werden Preise entsprechend den im Zeitpunkt der Leistungserbringung angewandten Tarifen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.
- 8.2. Alle vom Auftragnehmer angewandten bzw. zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Preise und Tarife verstehen sich in Euro zuzüglich der abzuführenden Umsatzsteuer, Versicherungen, Einfuhrzölle, Gebühren, Fracht- und Lieferkosten und/oder behördlicherseits auferlegten Abgaben, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 8.3. In den Preisen sind nur die im Vertrag namentlich bezeichneten Bestandteile enthalten.
- 8.4. Evidente Rechen- und/oder Schreibfehler bei den Preisen und/oder Tarifen des Auftragnehmers können durch diesen rückwirkend und einseitig berichtigt werden.
- 8.5. Die Preise basieren auf den die Selbstkosten bestimmenden Faktoren im Zeitpunkt des Angebotes, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) auf den Preisen, die der Poolführer praktiziert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Preise und Tarife jederzeit einseitig anzupassen bzw. zu erhöhen, wenn sich diese die Selbstkosten bestimmenden Faktoren ändern, auch wenn diese Änderungen beim Abschluss des Vertrages vorhersehbar waren.
- 8.6. Alle vereinbarten Preise werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex des CBS (niederländisches Zentralbüro für Statistik) erhöht.
- 8.7. Die vom Auftraggeber geschuldete Miete wird von dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt an berechnet, bzw. – falls dieser Zeitpunkt früher liegt – an dem Tag, an dem die gemieteten Produkte bzw. Container dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, und bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die gemieteten Produkte bzw. Container gemäß Artikel 5.3 in gutem Zustand an den Auftragnehmer zurückgegeben wurden.
- 8.8. Bei der Feststellung des Mietzeitraums und der Berechnung der Miete sind alle Tage des Jahres mit zu berücksichtigen, sofern nicht anders vereinbart.
- 8.9. Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Preise werden ab dem Datum des Vertragsabschlusses jährlich um die Indexierung entsprechend dem Verbraucherpreisindex des CBS (niederländisches Zentralbüro für Statistik) erhöht.
- 9. Zahlungen**
- 9.1. Die Zahlung erfolgt im Wege der automatischen Abbuchung von dem dem Auftragnehmer bekannten Konto des Auftraggebers, wozu der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort bei Unterzeichnung des Vertrages eine unwiderrufliche Inkassovollmacht übergibt.
- 9.2. In anderen Fällen muss die Zahlung in bar oder per Banküberweisung erfolgen.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen sowie nach Ablauf des Mietzeitraums bzw. der Lieferung der Produkte bzw. Leistungen zu fakturieren. Der Auftragnehmer kann eine (teilweise) Vorauszahlung des (vereinbarten) Preises verlangen.
- 9.4. Die Zahlung muss in allen Fällen spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Rechnungsdatum erfolgen. Der Auftraggeber gerät automatisch in Verzug, wenn er seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb dieser Frist(en) vollständig nachkommt. Der Auftragnehmer kann von diesem Zeitpunkt an neben der in Artikel 9.6 geregelten Vertragsstrafe Zinsen in Höhe von zwei Prozent pro angefangenen Kalendermonat beanspruchen, außer wenn der gesetzliche Zinssatz bei Handelsgeschäften höher ist, in welchem Fall der höhere Zinssatz gilt. Diese Zinsen sind von dem Tag an zu zahlen, an dem die Zahlung spätestens hätte erfolgen müssen.
- 9.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen auf erstes Anfordern des Auftragnehmers einen von diesem geforderten Kautionsbetrag auf ein vom Auftraggeber einzurichtendes und noch anzugebendes Bankkonto einzuzahlen bzw. eine andere, für den Auftragnehmer zufriedenstellende Sicherheit zu stellen.
- 9.6. Ist ein nach dem Vertrag vom Auftraggeber geschuldeter Betrag nicht rechtzeitig zum Fälligkeitstermin gezahlt worden oder wird die Zahlung später storniert, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ab dem Fälligkeitstag eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 Prozent pro Kalendermonat des für den jeweiligen Kalendermonat geschuldeten Mietpreises, wobei für die Berechnung der hier vereinbarten Vertragsstrafe jeder angefangene Monat als vollständiger Monat gilt. Die vorgenannte Vertragsstrafe beträgt aber mindestens € 500,- (zuzüglich Umsatzsteuer) pro Monat.
- 9.7. Wenn sich der Auftraggeber mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner (Zahlungs-) Pflichten im Verzug oder im Rückstand befindet, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Forderungsbeitreibung auf seine Rechnung. In jedem Fall schuldet der Auftraggeber im Falle einer Geldforderung die Inkassokosten. Die Inkassokosten betragen 15 % der offenen Hauptsumme, mindestens aber € 250,- (zuzüglich Umsatzsteuer). Sind dem Auftragnehmer hierdurch höhere Kosten entstanden, die aber notwendig und angemessen waren, sind diese ebenfalls zu erstatten. Eventuell entstehende Kosten eines gerichtlichen Verfahrens und einer Zwangsvollstreckung gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Verrechnung mit Gegenansprüchen vorzunehmen oder die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer auszusetzen.
- 9.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung aller Verbindlichkeiten auszusetzen, die ihm gegenüber dem Auftraggeber gleich aus welchem Rechtsgrund obliegen, wenn und solange dieser eine fällige Forderung des Auftragnehmers gleich welchen Inhalts nicht erfüllt.
- 9.10. Wird der Vertrag durch den Auftraggeber storniert, bleibt dieser zur Erfüllung aller bereits entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet. Daneben ist er zum Ersatz des dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet, wozu u. a. entstandene Kosten, entgangener Gewinn, die Reservierung von Produktionskapazitäten und Zinsverluste gehören, ungeachtet des Grundes für die Stornierung bzw. Leistungsaussetzung.
- 9.11. Nimmt der Auftraggeber mit den gemieteten Produkten bzw. Containern an dem Poolsystem teil, bleibt er ausdrücklich selbst für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich, die zu erfüllen sind, um an dem Poolsystem teilnehmen zu können, ferner auch für die Erfüllung aller anderen durch den Poolführer auferlegten Pflichten. Während der Dauer des Vertrages wird das Recht auf Nutzung der Container an den Poolführer übertragen, wobei der Auftraggeber Nutzer des Poolsystems für die gleiche Anzahl an Containern wird.
- 9.12. Durch den Auftraggeber getätigte Zahlungen werden stets zuerst zur Abgeltung aller geschuldeten Zinsen verrechnet und an zweiter Stelle auf die fälligen Forderungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber angegeben hat, dass sie zur Erfüllung einer späteren Rechnung dienen sollen.
- 10. Nutzung der Produkte bzw. Container**
- 10.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Produkte bzw. Container sicher aufzubewahren und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Er haftet für jeden Missbrauch, falschen Gebrauch und/oder für andere Schäden, die an

- den Produkten bzw. Containern entstehen, ausgenommen den normalen Verschleiß. Der Auftraggeber haftet auch für einen Verlust, Diebstahl oder eine wesentliche Beschädigung und für Wertverluste, und zwar bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Wiederbeschaffungswert ist nach Möglichkeit anhand der Richtlinien zu ermitteln, die vom Poolführer angewandt werden.
- 10.2. Die zur Verfügung gestellten Container dürfen während des Mietzeitraums bzw. solange der Auftraggeber das Eigentum daran nicht erworben hat, weder geändert, ersetzt, angestrichen noch mit (anderen) Markenzeichen, Symbolen oder Namen versehen und/oder auf andere Weise verändert werden.
- 10.3. Die Produkte bzw. Container dürfen nur mit den Original-Zubehörteilen und den Original-Ersatzteilen benutzt werden, z. B. nur mit vom Auftragnehmer gelieferten Brettern, Ständern usw.
- 10.4. Die Produkte bzw. Container dürfen nur für den Transport von Topfpflanzen, Schnittblumen und ähnlichen Produkten und nur insoweit verwendet werden, als deren Transport zu den gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten des Auftraggebers gehört. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, die Produkte bzw. Container für den Transport, die Verarbeitung oder die Lagerung von Sachen zu verwenden, die die Produkte bzw. Container mit Gerüchen, Rückständen, Aromen oder anderem verunreinigen können, sodass die Produkte bzw. Container für die vorgesehene Nutzung und/oder für eine Nutzung durch Dritte unbrauchbar sein können.
- 10.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von fünf Kalendertagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers eine wahrheitsgemäße ausgefüllte und vollständige schriftliche Übersicht vorzulegen, aus der sich ergibt, wo sich die gemieteten Produkte bzw. Container befinden (soweit zutreffend). Geschieht das nicht, ist eine sofort fällige, nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von € 12,50 pro Container und Tag und von € 2,50 pro Containerplatte und Tag zu zahlen.
- 10.6. Die Container, wobei unter diesen Begriff auch alle vom Auftragnehmer überlassenen Zubehörteile fallen, dürfen außerhalb des Unternehmens des Auftraggebers nicht an dem Poolsystem teilnehmen, es sei denn, die betreffenden Container werden für das Be- oder Entladen auf dem Betriebsgelände eines anderen Vertragspartners benutzt und vom Auftraggeber sofort danach zurückgenommen. Bei einem Verstoß hiergegen ist eine sofort fällige, nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von € 12,50 pro Container und Tag und von € 2,50 pro Containerplatte und Tag zu zahlen. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, können Container, die sich außerhalb des Betriebsgeländes des Auftraggebers befinden, durch den Auftragnehmer zurückgerufen werden, ohne dass er deswegen Schadensersatz an den Auftraggeber zu leisten hat.
- 10.7. Dem Auftraggeber ist es nur gestattet, einen Container mit einem maximalen Gewicht von 375 Kilogramm pro Container zu belasten, und zwar gleichmäßig verteilt auf die verwendeten Containerplatten.
- 10.8. Der Auftragnehmer ist während des Mietzeitraums jederzeit berechtigt, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte bzw. Container zu kontrollieren bzw. durch Dritte kontrollieren zu lassen, wozu der Auftraggeber den Auftragnehmer schon beim Vertragsabschluss im Voraus jede erforderliche Mitwirkung zusichert, insbesondere durch Gewähren des erforderlichen Zutritts zu dem bzw. den Betriebsgelände(n), wo sich die Produkte bzw. Container befinden.
- 10.9. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, während des Mietzeitraums die gemieteten Produkte bzw. Container auszutauschen.
- 10.10. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber Kosten in Rechnung zu stellen, falls der Poolführer Änderungen an den Containern durchführt.
- 10.11. Während des Mietzeitraums werden alle eventuell notwendigen Reparaturen von dem Auftraggeber oder in dessen Namen durchgeführt, ausgenommen bei CC-Containern. Der Auftraggeber darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers und durch fachkundige Mitarbeiter eventuelle Reparaturen durchführen (lassen), bei denen nur Original-Bauteile eingesetzt werden dürfen.
- 10.12. Die Stahl-Label und die RFID-Schlösser bleiben stets Eigentum des Poolführers. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung der betreffenden Label oder RFID-Schlösser schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Ersatzleistung gemäß den Normen bzw. Bedingungen des Poolführers.
- 11. Reparaturquote für CC-Container**
- 11.1. Abweichend von Artikel 9.11 werden alle notwendigen Wartungsarbeiten, Reparaturen und Ersatzeinbauten an CC-Containern während der Laufzeit des Vertrages durch den Poolführer durchgeführt, und zwar nach Maßgabe des Reparaturvolumens.
- 11.2. Wenn der Auftraggeber CC-Container zur Reparatur an den Auftragnehmer bzw. Poolführer abgeben möchte, die nicht mehr über die dafür erforderlichen Identifikationszeichen verfügen bzw. damit ausgerüstet sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme dieser CC-Container zur Reparatur bzw. zum Austausch abzulehnen und/oder berechtigt, dem Auftraggeber die vollen Reparatur- und/oder Ersatzkosten für diese CC-Container in Rechnung zu stellen.
- 11.3. Das Reparaturvolumen wird berechnet, indem die Reparaturquote mit der Zahl an CC-Containern multipliziert wird, die auf der Basis eines einzelnen Vertrages zugewiesen wurden, und indem sie danach mit dem Reparaturquotenfaktor multipliziert wird.
- 11.4. Die Reparaturquote wird auf der Website des Poolführers veröffentlicht, ist nur für die CC-Container anzuwenden und gilt für alle Teilnehmer am Poolsystem. Abweichend von den vorstehenden Regelungen findet die Reparaturquote auf die CC-Containerplatten nur Anwendung, wenn und soweit der Auftraggeber RFID-CC-Container inklusive CC-Containerplatten vom Auftragnehmer bezogen hat, wobei mit maximal drei CC-Containerplatten pro gemietetem RFID-CC-Container zu rechnen ist. Ist die vorstehende Regelung nicht anwendbar, findet Artikel 9.11 insgesamt auf die CC-Containerplatten Anwendung.
- 11.5. Bei unbefristeten Verträgen wird das am Ende des Reparaturquotenjahres noch nicht genutzte Reparaturvolumen auf Null gesetzt. Jedes nicht genutzte Reparaturvolumen erlischt am Ende des Reparaturquotenjahres. Danach gilt eine neue Reparaturquote, die für das folgende Reparaturquotenjahr bzw. den Teil davon anzuwenden ist, der der restlichen Vertragslaufzeit entspricht.
- 11.6. Bei befristeten Verträgen wird das nicht genutzte Reparaturquotenvolumen zum Ende der Vertragslaufzeit auf Null gesetzt. Jedes nicht genutzte Reparaturvolumen erlischt dann.
- 11.7. Wenn und soweit der Auftraggeber bei dem Auftragnehmer CC-Container für Reparatur- und Wartungsarbeiten anliert, die das Reparaturvolumen überschreiten, wird dem Auftraggeber dafür eine Vergütung entsprechend der dann geltenden Preisliste des Poolführers in Rechnung gestellt, die sofort nach Zugang der Rechnung zu zahlen ist.
- 11.8. Die Reparaturquote, die für die verschiedenen Bauteile des CC-Containers (Container, Platten und Stangen) festgelegt wurde und anzuwenden ist, wird auf der Website des Poolführers veröffentlicht.
- 11.9. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, sein Quotenvolumen ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, der ebenfalls Teilnehmer des Poolsystems ist, wenn der Auftragnehmer dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 11.10. Der Auftragnehmer ist gemeinsam mit dem Poolführer berechtigt, die jeweils anwendbare Reparaturquote für alle Bauteile einmal jährlich einseitig wesentlich zu ändern. Diese Änderung wird spätestens einen Monat vor Ablauf des Reparaturquotenjahres auf der Website des Poolführers veröffentlicht.
- 12. Buchführung**
- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Buchführung und Registrierung einzurichten und die Anzahl der auf der Basis des jeweiligen Vertrages gemieteten Produkte bzw. Container in ordnungsgemäßer Weise in einem Buchungssystem zu verwalten.
- 12.2. Der Auftraggeber ist jederzeit dafür verantwortlich, dass er die Übersicht über die gemieteten Produkte bzw. Container behält, die ihm anvertraut wurden, und dass er die Registrierung der Menge der gemieteten Produkte bzw. Container in seiner Buchführung auf aktuellem Stand hält.
- 12.3. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, seinen Vorrat an gemieteten Produkten bzw. Containern zu besichtigen und weitere Vergütungen bzw. Entschädigungsleistungen auf der Basis der jeweils geltenden Preise bzw. Tarife für fehlende oder zusätzlich vorhandene Mengen bzw. Bauteile zu fordern, wenn der Vorrat nicht mit dem Vertrag übereinstimmt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Überwachung der Einhaltung des Vertrages und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kooperativ mitzuwirken. Ergänzende Vergütungen und Entschädigungsleistungen sind sofort nach Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 13. Dauer und Beendigung von Verträgen**
- 13.1. Jeder Vertrag wird auf der Basis einer Tagesmiete, befristeten Miete oder Jahresmiete abgeschlossen, wie im Vertrag jeweils angegeben.
- 13.2. Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können von jeder Partei schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beendet werden. Ein befristeter Vertrag kann vor Ablauf dieser Frist nicht durch den Auftraggeber beendet werden.
- 13.3. Bei einer Beendigung durch den Auftraggeber entgegen dem vorstehenden Absatz ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine Rückzahlung oder Gutschrift von Zahlungen zu verlangen, die aufgrund des Vertrages geleistet wurden oder noch zu leisten sind.
- 13.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, wenn das nach seinem Ermessen oder dem Ermessen des Poolführers als zweckmäßig erscheint sowie bei Beendigung eines Vertrages, den er und/oder der Poolführer mit einem Dritten abgeschlossen hat, die Rückgabe der Produkte bzw. Container zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Rückholung der Produkte bzw. Container zu unterstützen, uneingeschränkt daran mitzuwirken und die dazu erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 13.5. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer Schadensersatz, wenn die gemieteten Produkte bzw. Container nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht (rechtzeitig) zurückgegeben werden. Dieser Schadensersatz entspricht der Tagesmiete, die von dem Zeitpunkt des Vertragsablaufs an bis zu dem Zeitpunkt berechnet wird, an dem alle dem Auftraggeber aufgrund des Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte bzw. Container zurückgegeben worden sind. Können die dem Auftraggeber aufgrund des Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte bzw. Container insgesamt nicht und/oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand an den Auftragnehmer zurückgegeben werden, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Ersatz ihres Wiederbeschaffungswertes. Der Wiederbeschaffungswert ist nach Möglichkeit anhand der Richtlinien zu ermitteln, die vom Poolführer angewandt werden.
- 13.6. Der Auftragnehmer behält auch nach der Vertragsbeendigung alle Ansprüche auf die Erfüllung von Pflichten, die sich für den Auftraggeber aus dem Vertrag ergeben, wozu (ohne abschließende Wirkung) der Anspruch auf Zahlung von Miete, Vertragsstrafen und der Anspruch auf Schadensersatz im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von Sachen zählen.
- 13.7. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Abmahnung und ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen berechtigt, die Erfüllung des Vertrages mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder ihn ganz oder teilweise zu beenden, wenn
- der Auftraggeber sich mit einer Vertragspflicht im Verzug befindet;
 - der Auftragnehmer berechtigten Grund für die Sorge hat, dass der Auftraggeber seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird;
 - der Auftraggeber für insolvent erklärt wird bzw. ein Insolvenzantrag gegen ihn gestellt ist, wenn er (vorläufig) gerichtlichen Gläubigerschutz erhält bzw. ein entsprechender Antrag gestellt ist, wenn er in ein (gesetzliches) Schuldensanierungsprogramm aufgenommen wird bzw. ein entsprechender Antrag gestellt ist oder wenn er einen (außer-)gerichtlichen Vergleich anbietet bzw. demnächst anbieten wird;

- d. der Auftraggeber (als Gesellschaft) aufgelöst wird oder sich die Kontrollverhältnisse bei ihm ändern;
- e. der Auftraggeber (als natürliche Person) unter Vormundschaft gestellt wird oder verstirbt;
- f. andere Veränderungen der Umstände eintreten, die den Auftraggeber betreffen und Einfluss auf den betreffenden Vertrag haben;
- g. der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Vertragsabschluss aufgefordert hat, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu stellen, und wenn diese Sicherheit nicht gestellt wird oder nicht ausreichend ist.
- 13.8. Wird der Vertrag gemäß dem vorstehenden Absatz beendet oder tritt einer der vorstehend genannten Umstände ein, werden alle dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 13.9. Hat der Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrages gemäß dem vorstehenden Absatz ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarten Preise auch während des Aussetzungszeitraums weiter zu bezahlen.
- 14. Reklamationen**
- 14.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Lieferung der Produkte bzw. Container diese auf eventuelle Mängel, Beschädigungen, fehlende Teile u. Ä. zu überprüfen und diese bei Vorliegen binnen zwei Kalendertagen schriftlich bei dem Auftragnehmer zu reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist entfällt jeder Anspruch auf Reklamation und es ist davon auszugehen, dass alle Mängel, Beschädigungen usw. erst nach (Ab-)Lieferung und/oder während der Zeit der Zurverfügungstellung entstanden sind, sodass der Auftraggeber dafür haftbar ist.
- 14.2. Sonstige Mängel oder Reklamationen/Beschwerden sind schriftlich und mit einer Begründung spätestens binnen zwei Kalendertagen bei dem Auftragnehmer zu melden, nachdem sie festgestellt wurden oder nach Treu und Glauben hätten festgestellt werden müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung entfallen alle eventuellen Ansprüche.
- 14.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jederzeit ausreichend Gelegenheit zu verschaffen, eventuelle Mängel zu beheben. Andernfalls entfallen eventuelle Ansprüche und/oder Garantien, gleich aus welchem Grund sie gestellt werden.
- 14.4. Reklamationen zu Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden, und zwar binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als von dem Auftraggeber genehmigt und der betreffende Rechnungsbetrag ist zur Zahlung fällig.
- 14.5. Das Einreichen einer Reklamation lässt die Vertragspflichten des Auftraggebers unberührt, und dem Auftraggeber steht auch kein Recht zu, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen.
- 14.6. Alle Reklamationsrechte verjähren in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten nach Lieferung der Produkte bzw. Container.
- 15. Versicherungen und Schäden**
- 15.1. Der Auftraggeber ist in vollem Umfang für die gemieteten Produkte bzw. Container verantwortlich und haftet dafür, und zwar während des gesamten Mietzeitraums vom Zeitpunkt der Lieferung bis zur Rückgabe an den Auftragnehmer.
- 15.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wie ein ordentlicher Kaufmann für die Produkte bzw. Container zu sorgen.
- 15.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte bzw. Container zum Wiederbeschaffungswert gegen alle Schäden, Risiken sowie gegen Verlust und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren und ihm eine Abschrift davon zu überlassen, ebenso in die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie in die Nachweise, dass die in der Versicherungspolice genannten Beiträge rechtzeitig gezahlt wurden. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 15.4. Sollten die Produkte bzw. Container infolge eines Schadens oder Risikos verloren gehen oder beschädigt werden, ist die dafür von der Versicherung zu zahlende Versicherungsleistung direkt an den Auftragnehmer auszuführen. Alternativ wird die Forderung gegen die Versicherung hiermit – falls zulässig – an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die unwiderrufliche Vollmacht, eine künftige Forderung gegen die Versicherung an sich selbst abzutreten oder zu verpfänden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Versicherung(en) über die hier vereinbarten Pflichten und über die Vollmacht zu informieren und dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern die Namen und Adressen seiner Versicherung(en) mitzuteilen.
- 15.5. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden inklusive Folgeschäden, die direkt oder indirekt eine Folge des Nichterfüllens oder des nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllens einer Vertragspflicht oder einer anderen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer sind.
- 15.6. Der Auftraggeber ist auch für alle Schäden haftbar, gleich unter welcher Bezeichnung und wie sie entstanden sind, die den gemieteten Produkten bzw. Containern während der Mietlaufzeit beigebracht werden oder an diesen entstehen. Hier zählen ausdrücklich (jedoch nicht abschließend) Schäden infolge Beschädigung, Verlust, Unterschlagung, Diebstahl, Veräußerung und wirtschaftlichem Totalschaden an den gemieteten Produkten bzw. Containern, sowie der entgangene Umsatz und/oder Gewinn infolge des Umstands, dass die gemieteten Produkte bzw. Container nicht mehr vermietet werden können. Diese Haftung des Auftraggebers besteht unabhängig davon, ob den Auftraggeber für die Schäden an den gemieteten Produkten bzw. Containern ein Verschulden trifft.
- 15.7. Der Auftraggeber ist in den Fällen des Verlusts, der Unterschlagung, der Veräußerung und des wirtschaftlichen Totalschadens oder des Diebstahls der gemieteten Produkte bzw. Container verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert der gemieteten Produkte bzw. Container zu ersetzen, wobei der Wiederbeschaffungswert soweit möglich anhand der vom Poolführer angewandten Richtlinien zu ermitteln ist. Ist eine Reparatur bzw. Reinigung noch möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallenden Reparatur- bzw. Reinigungskosten zu erstatten. Daneben bleibt der Auftraggeber auch für alle sonstigen, dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden wie z. B. für entgangenen Umsatz oder Gewinn usw. haftbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich für das Inkasso dieser Kosten einer ihm erteilten Einzugsermächtigung zu bedienen.
- 15.8. Bezüglich der vom Auftragnehmer festgestellten Mängel hat dieser keine weitere Beweislast zu erfüllen als die Vorlage einer spezifizierten Rechnung, aus der sich die Kosten für die Reinigung bzw. Reparatur ergeben. Für den Zeitraum, der für die Reinigung bzw. Reparatur der vermieteten Sachen benötigt wird, verlängert sich der Mietzeitraum entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die jeweilige Tagesmiete für denjenigen Zeitraum (berechnet in Tagen) zu zahlen, der für die Dauer der Reinigung und/oder Reparatur von Schäden anfällt.
- 15.9. Der Auftragnehmer behält sich vor, innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen, nachdem er die vermieteten Produkte bzw. Container nach einer Reparatur zurückerhalten hat, bei dem Auftraggeber zu reklamieren, dass die vermieteten Produkte nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wurden.
- 15.10. Schäden, Mängel oder Fehlbestände bei den vermieteten Produkten bzw. Containern, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, in dem der Auftraggeber für die vermieteten Produkte bzw. Container verantwortlich ist, sind unmittelbar, spätestens aber binnen 24 (vierundzwanzig) Stunden nach ihrer Feststellung schriftlich an den Auftragnehmer zu melden. Nach Feststellung eines Mangels, eines Fehlbestands oder einer Beschädigung an den gemieteten Produkten bzw. Containern darf der Auftraggeber deren Nutzung nicht fortsetzen, außer nach schriftlicher Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Unterlässt der Auftraggeber die (rechtzeitige) Abstimmung mit dem Auftragnehmer, geht ein durch die fortgesetzte Nutzung entstehender Schaden zulasten des Auftraggebers.
- 15.11. Im Falle des Diebstahls bzw. Verlusts der gemieteten Produkte bzw. Container ist der Auftraggeber verpflichtet, dies binnen 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der Feststellung an den Auftragnehmer zu melden und Anzeige bei der Polizei wegen des Diebstahls bzw. Verlusts zu erstatten. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer ein Protokoll (bzw. eine Kopie) über die erstattete Anzeige zu überlassen. In diesem Fall gilt das in dem Protokoll angegebene Datum, an dem die gemieteten Produkte bzw. Container entwendet wurden, als Enddatum des Mietzeitraums.
- 15.12. Alle Kosten infolge Überlastung bzw. unsachgemäßer Nutzung gehen zulasten des Auftraggebers. Defekte an den gemieteten Produkten bzw. Containern, die durch unsachgemäße Nutzung oder durch eine Nutzung für andere Zwecke als diejenigen entstehen, für die die gemieteten Produkte bzw. Container geeignet sind, oder die durch unzureichende tägliche Wartung, Überlastung oder falsche Aufstellung entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 15.13. Ist vereinbart, dass die gemieteten Produkte bzw. Container zum Ende des Mietzeitraums vom Auftragnehmer abgeholt werden, muss der Auftraggeber die Produkte bzw. Container nach vorheriger Mitteilung für den Transport bereithalten. Zusätzlich anfallende Kosten infolge der Nichterfüllung dieser Pflicht werden dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 16. Haftung**
- 16.1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, für irgendwelche Schäden des Auftraggebers Schadensersatz zu leisten, außer bei Vorliegen von Vorsatz und/oder bedingtem Vorsatz des Auftragnehmers.
- 16.2. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall auf direkte Schäden und einen Höchstbetrag von € 100.000,- beschränkt. Für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangene Gewinne und für Betriebsunterbrechungsschäden haftet der Auftragnehmer in keinem Fall.
- 16.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Kosten – auch von eventuellen Kosten für Rechtsberatung und Rechtsbeistand – freizustellen und ihm alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftragnehmer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung oder mit einer Verletzung dieses Vertrages bzw. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.
- 17. Höhere Gewalt**
- 17.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Vertragspflichten so lange auszusetzen, wie eine Situation höherer Gewalt besteht.
- 17.2. Sollte der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt dauerhaft oder vorübergehend an der Erfüllung des Vertrages gehindert sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden, ohne dass dadurch eine Pflicht des Auftragnehmers entsteht, Schadensersatz zu leisten.
- 17.3. Hat der Auftragnehmer bei Eintreten der höheren Gewalt seine Vertragspflichten bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Vertragspflichten nur noch teilweise oder zu anderen Zeitpunkten erfüllen, ist er berechtigt, dem Auftraggeber die bereits erbrachten bzw. noch erbringbaren Vertragsleistungen gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem ist er berechtigt, die vereinbarten Lieferzeitpunkte anzupassen.
- 17.4. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der ihn an der (weiteren) Vertragserfüllung hindert, erst eingetreten ist, nachdem der Auftragnehmer seine Verbindlichkeiten hätte erfüllen müssen.
- 18. Eigentumsvorbehalt**
- 18.1. Der Auftragnehmer bleibt jederzeit Eigentümer aller an den Auftraggeber vermieteten Produkte bzw. Container. Sofern mit dem Auftraggeber ein (Miet-)Kauf vereinbart ist, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen gemäß dem Vertrag an den Auftraggeber gelieferten und noch zu liefernden Produkten bzw. Containern bis zu dem Zeitpunkt vor, in dem der Auftraggeber alle ihm gegenüber dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, gleich aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Zu den Verpflichtungen des Auftraggebers zählen ausdrücklich (jedoch nicht abschließend) die Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten und noch zu liefernden Produkte bzw. Container sowie die Begleichung eventueller weiterer Forderungen, insbesondere solcher aus dem Vertrag und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 18.2. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Verletzung der dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen berechtigt, die gelieferten Produkte bzw. Container sofort wieder an sich zu nehmen, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf vollen Schadensersatz durch den Auftraggeber wegen einer zurechenbaren Verletzung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages.
- 18.3. Der Auftraggeber ist unter keinen Umständen berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Wird dagegen verstoßen, ist er zur Zahlung einer sofort fälligen, nicht der Herabsetzung unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von täglich € 12,50 pro Container und € 2,50 pro Containerplatte verpflichtet.
- 18.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die gemieteten Produkte bzw. Container sowie die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte bzw. Container zu verpfänden, sie in anderer Weise zu belasten oder sie Dritten zu überlassen bzw. Dritten den Gebrauch zu gestatten. Diese Bestimmung hat auch eine dingliche Wirkung.
- 18.5. Sollten Dritte die gemieteten Produkte bzw. Container sowie die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte bzw. Container beschlagnahmen lassen oder anderweitig Anspruch darauf erheben, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer telefonisch binnen vierundzwanzig Stunden zu melden und schriftlich innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen. Wird dagegen verstoßen, ist er zur Zahlung einer sofort fälligen, nicht der Herabsetzung unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von täglich € 12,50 pro Container und € 2,50 pro Containerplatte verpflichtet, unbeschadet der Pflicht des Auftraggebers, dem Auftragnehmer eventuelle Schäden im weitesten Sinne des Wortes zu ersetzen, wozu auch der Wiederbeschaffungswert für die Container und ihre Zubehörteile zählt.
- 18.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gemieteten Produkte bzw. Container sowie die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte bzw. Container entsprechend Artikel 14 gegen Feuer, Diebstahl, Unterschlagung und Beschädigung angemessen zu versichern und versichert zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern Einsicht in die Versicherungspolice und die zugehörigen Beitragszahlungsnachweise zu gewähren.
- 18.7. Sollte der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte an den von ihm an den Auftraggeber gelieferten Produkten bzw. Containern ausüben wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, daran ohne Vorbedingungen mitzuwirken und dem Auftragnehmer eine unwiderrufliche Genehmigung zu erteilen, alle Orte zu betreten, an denen sich im Eigentum des Auftragnehmers stehende Sachen befinden, und diese von dort mitzunehmen. Dies erfolgt unbeschadet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Ersatz für Schäden, entgangenen Gewinn und Zinsen und des Rechts, den Vertrag mit dem Auftraggeber ohne weitere Abmahnung durch schriftliche Mitteilung zu beenden.
- 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 19.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer findet niederländisches Recht Anwendung.
- 19.2. Die eventuelle Geltung des Wiener Abkommens über den internationalen Warenkauf ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.3. Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, ist in erster Linie das zuständige staatliche Gericht in Amsterdam zuständig, außer wenn der Auftragnehmer sich dafür entscheidet, den Rechtsstreit vor dem Gericht anhängig zu machen, das für den Ort zuständig ist, an dem der Auftraggeber seinen Geschäftssitz oder seinen Wohnort hat.